

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Biologischen Ozeanographie mit dem Abschluss Master of Science  
Biological Oceanography (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach))**

**Vom 23. Juli 2010**

NBI. MWV. Schl.-H. 2010 S. 61

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19. Oktober 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2010 (NBI.MWV. Schl.-H. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird geändert wie folgt:

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Das Ergebnis der Master-Arbeit ist in einem wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion mündlich zu verteidigen. Diese Prüfungsteilleistung muss von den Gutachtern in einem gemeinsamen Votum benotet werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu benoten.“

c) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich zu 75% aus der Note der schriftlichen Ausfertigung der Master-Arbeit und zu 25% aus der Note des mündlichen Vortrags über den Inhalt der Master-Arbeit.“

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 8 und 9.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13 Bildung der Gesamtnote**

(1) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten die im angehängten Studienverlaufsplan hierzu gekennzeichnet sind gewichtet nach den Leistungspunkten gewertet.

(2) Die Note der Masterarbeit wird mit dem doppelten Gewicht bewertet.“

3. In der Anlage "1. Order of courses for the Master of Science in „Biological Oceanography“" erhalten die Angaben für die Module „MNF-bioc-101“, „MNF-bioc-110“, „MNF-geol-101“, „MNF-bioc-220“ und „MNF-bioc-401“ folgende Fassung:

	Module	Name	Form	SWS	C/CE	Prerequisite	Exam (old/new)	CP	
								Sem.	Year
	<u>MNF-bioc-101</u>	Introduction to Biological Oceanography	L	3	C		WE 100%	6	
	<u>MNF-bioc-110</u>	Doing Science	L/E	1/2	C		WE 100%	6	
	<u>MNF-geol-101</u>	Introduction to Marine Geology	L/S	2/2	C		WE 100%	3	
	<u>MNF-bioc-220</u>	Biological Modelling and Biostatistics	L/E	2/2	C	Basics in statistics	WE or H or P 50% WE or H or P 50%	6	
	<u>MNF-bioc-401</u>	Master Thesis with Thesis Defence			C	All Modules Sem. 1-3		30	

4. Die Anlage "2. Examples of shifting optional courses for the Master of Science in „Biological Oceanography“" wird geändert wie folgt:

a) Die Angaben für das Modul „MNF-bioc-262“ erhalten folgende Fassung:

	Module	Name	Form	SWS	Prerequisite	Exam (old/new)	CP
second semester	<u>MNF-bioc-262</u>	Trophodynamic Interactions	P	3		Ma 100%	5

b) Folgende Module werden hinzugefügt:

	Module	Name	Form	SWS	Prerequisite	Exam (old/new)	CP
second semester	<u>MNF-bioc-267</u>	Identification and taxonomy of marine invertebrates	L//P	1/3	MNF-bioc-101 and -102	H or Ma 100%	5
third semester	<u>MNF-bioc-349</u>	Research Cruise / Field Course	Ex	4-6	All previous compulsory moduls	research report (pass / fail)	2-4

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prü-

fungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2011 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 22. Juli 2010 erteilt.

Kiel, den 23. Juli 2010

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel